

**Erste Satzung zur Änderung der  
Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg**

Vom 24. April 2017

Amtliche Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 35

Amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 24. April 2017

Aufgrund § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 30. März 2017 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Hochschulrats vom 27. Februar 2017 und nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 18. April 2017 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg**

Die Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg vom 26. August 2014 (NBl. MSB Schl.-H., S. 57) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird die folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Rechtsstellung, Sitz

§ 2 Autonome Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse einer friedlichen und zivilen  
Entwicklung der Gesellschaft

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Flensburg

§ 4 Gliederung der Europa-Universität Flensburg

§ 5 Organe der Europa-Universität Flensburg

§ 6 Wahlen zu den Organen der Europa-Universität Flensburg

§ 7 Wahlrechtsgrundsätze für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 8 Das Präsidium

§ 9 Der Senat

§ 10 Einrichtung beratender Senatsausschüsse

§ 11 Der erweiterte Senat

§ 12 Der Hochschulrat

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß § 3 Abs. 4 HSG; Besetzung der  
Hochschulgremien

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung

- § 15 Gleichstellungsausschuss gemäß § 21 Absatz 2 HSG
- § 16 Beauftragte oder Beauftragter für Diversität
- § 17 Haushaltsrechnung
- § 18 Verleihung akademischer Grade
- § 19 Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren
- § 20 Privatdozentinnen oder Privatdozenten
- § 21 Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Änderung der Verfassung
- § 24 Inkrafttreten

2. Die Worte „Universität“, „Hochschule“ und „Europa-Universität“ werden mit Ausnahme des Wortes „Hochschule“ in § 1 Satz 1 durchgehend durch die Worte „Europa-Universität Flensburg“ ersetzt.

3. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Die Europa-Universität Flensburg bekennt sich zur europäischen Idee und fördert Internationalisierung in Forschung und Lehre. Sie nimmt ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die neuen Sätze 3 und 4.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

**„§ 2 Autonome Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse einer friedlichen und zivilen Entwicklung der Gesellschaft“**

b) Die bisherigen Bestimmungen werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Forschung, Lehre und Studium an der Europa-Universität Flensburg sollen ausschließlich zivilen Zwecken dienen und zu der nachhaltigen Entwicklung einer humanen, demokratischen und gerechten Gesellschaft beitragen. Die Europa-Universität Flensburg will allen Menschen den gleichen Zugang zu Bildung und Wissenschaft eröffnen. Sie berücksichtigt und anerkennt die Vielfalt ihrer Mitglieder. Die Europa-Universität Flensburg sieht sich dem Frieden verpflichtet und macht die vorstehenden Grundsätze zu wesentlichen Bestandteilen ihrer Leitziele.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Flensburg“**

- b) Die bisherigen Bestimmungen werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst.

- c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Angehörigen der Europa-Universität Flensburg im Sinne der Bestimmungen des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 HSG steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Die Angehörigen im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 HSG haben die Rechte und Pflichten nach § 14 HSG.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Institute“ die Wörter „sowie zentrale Einrichtungen im Sinne des § 34 HSG“ eingefügt

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zentren“ durch die Wörter „zentralen Einrichtungen“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Instituts“ die Wörter „im Sinne des § 13 Abs. 1 Nummer 2 bis 4 HSG“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für jedes Institut werden eine Institutssprecherin oder ein Institutssprecher bzw. eine stellvertretende Institutssprecherin oder ein stellvertretender Institutssprecher aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren durch den Vorstand des jeweiligen Instituts bestellt; das Nähere kann in einer Institutsordnung geregelt werden, die als Satzung beschlossen wird.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Institute“ durch die Wörter „Institutssprecherinnen bzw. Institutssprecher“ ersetzt.

- d) In Absatz 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für jedes Seminar bzw. für jede Abteilung können eine Abteilungssprecherin oder ein Abteilungssprecher bzw. eine Seminarsprecherin oder ein Seminarsprecher aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren bzw. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bestellt werden; das Nähere kann jeweils in der Institutsordnung geregelt werden. Die Anzahl und Bezeichnung von Abteilungen und Seminaren der Institute werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Seminar- bzw. Abteilungssprecherinnen und –sprecher unterstützen das Präsidium bei der Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebotes und bei der Studien- und Prüfungsorganisation sowie der schulpraktischen Studien.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden die neuen Sätze 2 bis 5.

f) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Europa-Universität Flensburg kann zur Durchführung von institutsübergreifenden Aufgaben zentrale Einrichtungen bilden, deren Einrichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium jeweils durch eigene Satzung regelt.“

g) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die neuen Absätze 9 bis 11.

h) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kompetenzzentrum“ durch die Wörter „„Forschungsschwerpunkt“ oder „Forschungszentrum““ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es besteht die Möglichkeit, Mitglied mehrerer „Forschungsschwerpunkte“ oder „Forschungszentren“ zu sein.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3.

ee) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Kompetenzzentrum“ durch die Wörter „„Forschungsschwerpunkt“ oder „Forschungszentrum““ ersetzt.

7. § 5 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5 Organe der Europa-Universität Flensburg**

Zentrale Kollegialorgane der Europa-Universität Flensburg sind:

- 1) das Präsidium
- 2) der Senat
- 3) der erweiterte Senat
- 4) der Hochschulrat.“

8. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6 Wahlen zu den Organen der Europa-Universität Flensburg**

Die Wahlen zum erweiterten Senat werden durch die als Satzung erlassene Gremienwahlordnung der Europa-Universität Flensburg geregelt. Die Bestimmung der Mitglieder des Senats aus dem Kreis der Mitglieder des erweiterten Senats richtet sich nach dem Hochschulgesetz. Die Wahl der gemäß § 19 Abs. 3 HSG vorzuschlagenden und vom Ministerium anschließend zu bestellenden Mitglieder des Hochschulrats erfolgt durch den Senat und wird durch dessen Geschäftsordnung geregelt.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Vorbereitung der Wahl und zur Vorlage eines Wahlvorschlags werden bei der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie bei der Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers jeweils gemeinsame Findungskommissionen mit den genannten Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes gebildet.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 3 bis 5.

10. In § 8 Abs. 1 Nummer 2 wird das Wort „übrigen“ durch die Wörter „nicht professoralen“ ersetzt.

11. Es wird folgender § 9 eingefügt:

**„§ 9 Der Senat**

(1) Der Senat hat die in § 21 HSG festgelegte Zusammensetzung und genannten Aufgaben.

(2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Senat beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr und dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres.“

12. Es wird folgender § 10 eingefügt:

**„§ 10 Einrichtung beratender Senatsausschüsse**

(1) An der Europa-Universität Flensburg werden die folgenden beratenden Ausschüsse vom Senat zu dessen Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gebildet:

a) Zentraler Studienausschuss

- b) Zentraler Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer
- c) Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss
- d) Zentraler Gleichstellungsausschuss
- e) Zentraler Ausschuss für Europa und Internationales
- f) Zentrale Ethikkommission
- g) Zentraler Promotionsausschuss

(2) Der Senat kann zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben weitere Senatsausschüsse bilden.

(3) Das Nähere regelt die Satzung der Europa-Universität Flensburg für die Ausschüsse des Senats in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

13. Es wird folgender § 11 eingefügt:

**„§ 11 Der erweiterte Senat**

(1) Der erweiterte Senat hat die in § 20 HSG festgelegte Zusammensetzung und genannten Aufgaben.

(2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im erweiterten Senat beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr und dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres.“

14. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden die neuen §§ 12 bis 15.

15. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Europa-Universität Flensburg trägt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Hochschulrates (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HSG) grundsätzlich die zur Wahrnehmung ihres Amtes erforderlichen Aufwendungen. Die Erstattung der den ehrenamtlichen Mitgliedern des Hochschulrates zur Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten bestimmt sich grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes; abweichend hiervon können im Einzelfalle den ehrenamtlichen Mitgliedern des Hochschulrates zur Wahrnehmung ihres Amtes entstandene angemessene Reisekosten auch über die sich aus der Anwendung des ersten Halbsatzes ergebenden Beträge hinaus erstattet werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalles (z.B. eine weite Anreise) dies rechtfertigen und das Präsidium der Europa- Universität

Flensburg einer solchen weitergehenden Erstattung vor Reiseantritt schriftlich zugestimmt hat.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Den vier ehrenamtlichen, nicht den Vorsitz innehabenden Mitgliedern des Hochschulrates wird je Sitzung des Hochschulrates, an denen sie teilgenommen haben, maximal jedoch für vier Sitzungen im Jahr, jeweils eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe demjenigen Betrag entspricht, der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bestimmt ist.

Dem ehrenamtlichen, den Vorsitz innehabenden Mitglied des Hochschulrates wird je Sitzung des Hochschulrates, an denen es teilgenommen hat, maximal jedoch für vier Sitzungen im Jahr, jeweils eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe dem sich aus den Bestimmungen des Satzes 1 ergebenden, jedoch zusätzlich noch um ein Drittel erhöhten Betrag entspricht.“

16. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „gem. § 3 (5) HSG“ durch die Worte „gemäß § 3 Abs. 4 HSG; Besetzung der Hochschulgremien“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Bestimmungen werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst.
- c) Im neuen Absatz 1 Satz 2 wird die Ziffer 3. ersatzlos gestrichen und am Ende der Ziffer 2. ein „.“ angefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Europa-Universität Flensburg wirkt darauf hin, dass in den Organen und Gremien der Europa-Universität Flensburg Frauen und Männer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten jeweils hälftig vertreten sind.“

17. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „gehört“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 erhalten die Sätze 5 bis 8 folgende Fassung:

„Die Gleichstellungsbeauftragte wird von maximal drei Personen vertreten, von denen höchstens eine männlichen Geschlechts sein darf. Die Gleichstellungsbeauftragte der Europa-Universität Flensburg schlägt der Wahlkommission ihre Stellvertretung vor. Die Wahlkommission berät den Wahlvorschlag und legt ihn dem erweiterten Senat zur Wahl vor. Die Amtszeit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Europa-Universität Flensburg beträgt fünf Jahre, die Amtszeit ihrer Stellvertretung beträgt in der Regel drei Jahre.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

18. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Worte „der Europa-Universität Flensburg“ eingefügt.

19. Es wird folgender § 16 eingefügt:

**„§ 16 Beauftragte oder Beauftragter für Diversität**

Der Wahlvorschlag für die Beauftragte oder den Beauftragten der Europa-Universität Flensburg für Diversität wird von einer vom Senat eingesetzten Wahlkommission erarbeitet. Diese umfasst sechs Mitglieder, und es sollen alle Mitgliedergruppen der Europa-Universität Flensburg in ihr repräsentiert sein. Ihr gehört mindestens ein Senatsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll mindestens 2 Personen umfassen. Die oder der Beauftragte der Europa-Universität Flensburg für Diversität wird von maximal drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten. Die oder der Beauftragte der Europa-Universität Flensburg für Diversität schlägt der Wahlkommission ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vor. Die Wahlkommission berät den Vorschlag und legt ihn dem erweiterten Senat zur Wahl vor. Die Amtszeit der bzw. des hauptberuflichen Beauftragten der Europa-Universität Flensburg für Diversität sowie die Amtszeit ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt drei Jahre. Zwischen der bzw. dem Beauftragten der Europa-Universität Flensburg für Diversität und den Beschäftigten der Europa-Universität Flensburg ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Die Organe der Europa-Universität Flensburg informieren die Beauftragte bzw. den Beauftragten der Europa-Universität Flensburg für Diversität über alle Entscheidungen, die § 3 Abs. 5 HSG tangieren.“

20. Die bisherigen §§ 13 bis 20 werden die neuen §§ 17 bis 24.

21. Der neue § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Bestimmungen werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit es die besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen, kann die Europa-Universität Flensburg abweichend von den Bestimmungen des Absatz 1



Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur nach § 61 HSG erfüllen und die bereits in den Ruhestand getreten sind oder eine Rente beziehen, mit der Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst im Rahmen einer Seniorprofessur beauftragen. Das Nähere regelt der Senat durch Satzung.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 gelten im Zeitraum Sommersemester 2016 bis Herbstsemester 2017/2018 für die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden folgende abweichende Amtszeiten:
  - a) im Zeitraum des Sommersemesters 2016 und des Wintersemesters 2016/2017 vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017,
  - b) im Zeitraum des Sommersemesters 2017 und des Herbstsemesters 2017/2018 vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Mai 2018.

Flensburg, den 24. April 2017

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident